

Artikel VII.

Der Transport solcher aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigen unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Abs. 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpackt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport fährt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis anzufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorzugsweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsoverträgen in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsoverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.